

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Vera Thöne 563 6546 563 8049 vera.thoene@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.07.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0531/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.09.2012	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt, in der Sache keine Entscheidung zu treffen. Der Oberbürgermeister wird gebeten, das inhaltliche Vorbringen in dem noch schwebenden Verwaltungsverfahren zu beachten.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Schreiben vom 12.07.2012 wurde ein Bürgerantrag gestellt, mit dem der Rat der Stadt Wuppertal aufgefordert wird, Auflagen für den weiteren Betrieb des Asphaltmischwerkes NRW, Uhlenbruch 6, in Wuppertal sowie den Umgang der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit möglichen Drittbetroffenen festzulegen. Zur näheren Ausgestaltung des Antrages wird auf den Antrag verwiesen (Anlagen 1 und 2).

Der Sachverhalt (Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Asphaltmischanlage) ist bereits Gegenstand eines schwebenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens, da Anwohner (auch die Petentin) Widerspruch und Klage gegen die erteilte Genehmigung erhoben haben. Außerdem ist der Sachverhalt sowie der Antragsgegenstand dem Petitionsausschuss des Landtages NRW vorgelegt worden. In beiden Fällen stehen Entscheidungen noch aus. Diesen Entscheidungen sollte nicht vorgegriffen werden.

Darüber hinaus ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung von Anlagen ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S. des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW, das in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt. Im Zuständigkeitsbereich anderer Gemeindeorgane (hier: Oberbürgermeister) ist es dem Hauptausschuss jedoch verwehrt, in einer Petitionsangelegenheit eine Entscheidung in der Sache zu treffen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW).